

Geisenheim, den 13. August 2020

Sehr geehrte Eltern,

Ferienzeit ist Reisezeit! Wir sind alle dankbar, dass wir nach Wochen, in denen wir soweit als möglich zu Hause geblieben sind, nunmehr auch reisen können.

Bitte beachten Sie bei Reisen jedoch, dass gemäß staatlicher Verordnung<sup>1</sup> bei **Rückkehr aus sogenannten Risikogebieten** ein Besuch der Kindertageseinrichtung verboten und eine vierzehntägige häusliche Quarantäne vorgeschrieben ist.

Die jeweils aktuelle Liste der Risikogebiete finden Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Aktuell sind auch beliebte Reiseziele, wie zum Beispiel Ägypten, Marokko, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Luxemburg, Russland, die Türkei und die USA betroffen.

Eine Ausnahme gibt es nur, wenn Sie durch ein ärztliches Zeugnis belegen können, dass sie auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine Testung stützen, die in Deutschland, oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt wurde.

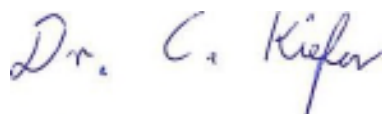
Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Kindertageseinrichtung in diesem Fall nur mit einem solchen Attest die Betreuung übernehmen kann.

Bitte beachten Sie auch, dass generell weiterhin Kinder, die Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinweisen, gemäß geltender Verordnungslage nicht betreut werden dürfen.

Bei **Krankheitsanzeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) müssen sowohl Kinder als auch Beschäftigte auf jeden Fall zu Hause bleiben. Kinder dürfen nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn sie oder ein Angehöriger des gleichen Hausstands solche Krankheitssymptome aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Da das Personal der Kindertageseinrichtung nicht über die erforderliche medizinische Fachkompetenz verfügt, um Krankheitssymptome abzuklären, ist auch in diesen Fällen eine Betreuung nur möglich, wenn durch ärztliches Attest bestätigt ist, dass dem Besuch der Einrichtung nichts entgegensteht.

Mit bestem Dank für Ihr Verständnis.



Dr. Clemens Kiefer

Trägervertreter

---

<sup>1</sup> Hessen: Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus §§ 1 und 2.  
Rheinland-Pfalz: 10. CoronaVO §§ 13 und 20.